Die Stellung der Gartendenkmalpflege in der Schweiz

Autor(en): **Roth, Steffen**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur = Bulletin de la Société Suisse des Arts du Jardin**

Band (Jahr): **15 (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-382291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Stellung der Gartendenkmalpflege in der Schweiz

Bei der Darstellung der schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ist in dieser Arbeit von vornehmlichem Interesse, ob das geltende Recht historische Gärten als **eigenständiges** Kulturgut vorsieht, ermöglicht oder verhindert. Der Untersuchung wird eine Definition des Gartendenkmals vorangestellt.

Historische Gärten, Park- und Grünanlagen stellen unter bestimmten Voraussetzungen ein Kunst- und Kulturgut dar und werden allgemein als denkmalwert anerkannt. Die Diskussionen der vergangenen Jahre in Deutschland und Europa setze ich als bekannt voraus.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen den möglichen politischen Spielraum darstellen, den die schweizerische und insbesondere die bernische Gesetzgebung zur Unterschutzstellung von historischen Gärten und Parkanlagen bietet. Dadurch verspreche ich mir die Möglichkeit der Anerkennung des Schadauparkes als eigenständiges Kulturgut, seiner Unterschutzstellung und somit einen Beitrag zu der bestehenden Diskussion bei der Novellierung des bernischen Denkmalschutzgesetzes.

Diese Untersuchung ist Bestandteil des vom Autoren im August 1996 erstellten Parkpflegewerkes für den Schadaupark in Thun im Kanton Bern.[1]

Definition und Inhalt eines historischen Gartens

Die in Zusammenarbeit von ICOMOS erstellte Charta der historischen Gärten, genannt «CHARTA VON FLORENZ» hat sich bereits 1981 um den Erhalt historischer Gärten bemüht[2]. Sie legt folgende Definition zugrunde:

«Art. 1. Ein historischer Garten ist ein mit baulichen und pflanzlichen Mitteln geschaffenes Werk, an dem aus historischen oder künstlerischen Gründen öffentliches Interesse besteht. Als solches steht es im Rang eines Denkmals. [...]

Art. 3. Wegen seines Denkmalcharakters muß der historische Garten im Sinne der Charta von Florenz unter Schutz gestellt werden. Da es sich um ein lebendiges Denkmal handelt, erfordert seine Erhaltung jedoch besondere Grundsätze.»

Der BERLINER SENAT erwähnt ausdrücklich die Schutzwürdigkeit von historischem Grün in seinem «Gesetz zum Schutze von Denkmalen» vom 24. April 1994 und definiert das Gartendenkmal:

«§2 (2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. [...]

(4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.»

Das DEUTSCHE NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ beantwortet 1992 die Frage,

was ein Gartendenkmal darstellt wie folgt: *«Geschichte und Kultur eines Landes sind nicht allein in Kirchen, Schlössern, Burgen, Bürgerbauten oder in Denkmälern der Industrie und der Technik anschaulich, sondern auch in den historischen Gärten und Grünanlagen. Oft entstanden sie in untrennbarer Einheit mit der Architektur. [...] Doch das Spektrum [von historischem Grün] ist ungleich umfassender und reicht weit in unser Jahrhundert hinein: Landschaftsgärten, Stadtparks und Volksgärten, Stadtplätze, Villen- und Hausgärten, Bauerngärten, das Grün der Siedlungs- und Arbeiterhäuschen, Wallanlagen, Alleen und Promenaden – sie alle sind kulturelle Zeugnisse unserer Vergangenheit.»*[3]

Das Schutzgut «Garten» beinhaltet laut KROSIGK eine Vielzahl stabiler Elemente, wie Relief, Topographie, Treppen, Mauern, Wege, etc.; Kleinarchitekturen wie Volieren, Lauben, Grotten, Tempel, Gewächshäuser, etc.; Ausstattungen wie Bänke, Brücken, Beeteinfassungen, Statuen, etc.; und Vegetation, bestehend aus Pflanzen aller Art, Pflanzungen und Gruppierungen.[4] KALESSE fasst unter Bestandteile des Gartendenkmals auch «Wilde Pflanzen» und «Tiere», sofern sie ein Bestandteil des Gartens sind oder wie bei Wildpflanzen das Verwildern im Landschaftsgarten gewollt ist.[5]

Rechtliche Ausgangslage des Bundes als Grundlage für das kantonale Denkmalrecht

Artikel 24sexies Abs. 1 der Bundesverfassung regelt die kantonale Hoheit beim Vollzug der Bundesgesetzgebung von Natur- und Heimatschutz.[6] Der Bund erwähnt dort ausdrücklich «Kulturdenkmäler» und «historische Stätten» als Gegenstand seines Handelns. Damit besitzt die Denkmalpflege auf Bundesebene einen klaren verfassungsmässigen Auftrag.

Das **Bundesgesetz für den Natur- und Heimatschutz** (NHG) und die **Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege** (BBFD) bestimmen den verfassungsmässigen Auftrag näher. Natur-, Heimat- und Denkmalschutz unterstehen dem Departement des Innern. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen nennt die Verfassung nicht.

Erst innerhalb des Bundesdepartements des Innern werden die Aufgaben unterteilt in (Bau-) Denkmalpflege und Natur- und Heimatschutzrecht. Beide unterstehen verschiedenen Bundesämtern. Das Natur- und Heimatschutzrecht (NHS) ist dem Bundesamt für Wald und Landschaftspflege (BUWAL) unterstellt, die (Bau-) Denkmalpflege (BD) untersteht dem Bundesamt für Kultur (BAK).

Die Aufgabengebiete der beiden Bundesbehörden BAK und BUWAL sind nach MUNZ unterteilt. So richtet die BD ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf sakrale und profane Bauten von hohem Eigenwert und die Bodendenkmalpflege, während das NHG der bäuerlichen Baukultur, dem Orts- und Landschaftsbild und Umgebungsschutz verpflichtet ist.[7]

Das **Raumplanungsgesetz** (RPG) vom 22. Juni 1979 und die **Verordnung zur Durchführung des RPG** (RPVO) vom 20. Oktober 1989 sind weitere eidgenössische Gesetze, mit deren Instrumenten die Bewahrung von Baudenkmälern und deren Umgebung mit dem Planungsrecht verbunden werden. Das RPG besagt in Art. 1, dass die schweizerische Landschaft vor übermässigem Landschaftsverbrauch zu schonen ist. Es verlangt eine «Nutzungsplanung» und fasst u.a. in Art. 17 «bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler» in «Schutzzonen» zusammen.

Die RPVO fasst in Art. 24 Denkmäler zusammen als «Landschaften mit schützenswerten Bauten und Anlagen». «Das RPG gibt den Kantonen den Auftrag, dafür zu sorgen, dass

diese Schutzzonen ausgeschieden werden, sowie die kommunalen Nutzungsplanungen, insgesamt an die neuen Grundsätze angepasst werden.[8]

Definition des Begriffs «Denkmal» in der Schweizerischen Rechtssprechung und Gesetzeskommentaren

Bei der Festlegung des Denkmalbegriffs im Sinne des Bundesverfassungsartikels benennt das NHG in §§ 1 & 13 «... das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten, sowie Natur- und Kulturdenkmäler ...» als zu schützende Objekte, die VO über die Förderung der Denkmalpflege in § 1, Abs. 3: *«Unter Kunstdenkmälern im Sinne dieser Verordnung sind archäologisch, kunsthistorisch oder geschichtlich bedeutsame unbewegliche Objekte oder Bestandteile davon zu verstehen.»*

Weder die Verfassung, noch das NHG oder die BBFD legen sich alleine auf **Bau**denkmäler fest, sondern sie erweitern ihren Schutz auf Landschaften, Ensembles (Ortsbilder), geschichtliche Stätten[9], sowie landschaftsprägende Naturdenkmäler und Kulturdenkmäler[10] von besonderer Bedeutung. MUNZ untersuchte die Fragestellung, inwieweit «Landschaftschutz» Gegenstand des Bundesrechts sei.

«Politiker und Juristen verwenden den Ausdruck ‹Landschaft› vorwiegend in Verbindung mit dem Wort ‹Schutz›. Landschaft muss also, nach unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Vorstellungen, etwas Schutzwürdiges sein, ein Wert, den es aus mannigfaltigen Gründen im allgemeinen Interesse zu erhalten gilt. [...] Landschaftsschutz in dem hier verwendeten Sinn befasst sich mit der Landschaft,

1. – so wie sie in ihrer ganzen Komposition als mit den Sinnen wahrnehmbare Umwelt von Menschen erlebt wird,

2. – als Erholungsraum für Menschen,

3. – als Raum, wo die Kräfte der Natur wirken und Pflanzen und Tierarten sowie die von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaften Standort und Entfaltungsmöglichkeiten finden,

4. – als Kulturlandschaft mit einer Vielzahl einzelner Werke des Menschen und damit ein beeindruckendes Zeugnis menschlicher Schaffenskraft.»[11]

Die Landschaft ist, folgt man der Aufzählung, zuerst nur das, was der Betrachter in ihr sieht und wie er sie sinnlich wahrnimmt. Landschaft stellt die subjektive Umwelt des Menschen dar und dient als Erholungsraum zu seiner Reproduktion. Erst dann ist Landschaft belebte Natur und als viertes Kulturraum, der von anthropogenem Schaffen geprägt ist. Ziel menschlichen Handelns an der Natur ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit der Landschaft, methodisch *«die Abwehr von Einwirkungen, die das Erreichen eines bestimmten Schutzziels vereiteln oder behindern können».*[12]

Nach MUNZ beinhaltet der juristische Begriff «Landschaftsschutz» ausdrücklich auch den Erhalt von Kulturlandschaften als «Zeugnis menschlicher Schaffenskraft». Demnach versteht der Gesetzgeber unter zu schützender Landschaft nicht nur die von Menschen unberührte Natur, sondern vornehmlich das durch anthropogenes Wirken geschaffene Landschaftsbild, wie auch eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung Bestandteil einer Kulturlandschaft darstellen. Dadurch steht der gestalteten Landschaft grundsätzlich Schutzwürdigkeit zu.

Die Bundesgesetze nennen historische Gartenanlagen zwar nicht ausdrücklich in ihren Definitionen, schliessen diese aber ebensowenig explizit aus. Sie erlauben daher auch die Unterschutzstellung eines schützenswerten Parks

nach denselben Kriterien, denen auch Baudenkmale unterliegen.

Das Schweizerische Bundesgericht befasste sich 1986 mit dem Aufgabengebiet der Denkmalpflege und definiert die Kriterien, denen ein Objekt genügen muss, um als «denkmalwert» anerkannt zu werden.

«Die Denkmalpflege und die Kunstgeschichte haben den Begriff des ‹Baudenkmals› in verschiedener Hinsicht weitergeführt. Früher wurden in erster Linie Bauten von überragender Schönheit und Altertümer unter Schutz gestellt. Seither ist die Zeitgrenze näher an die Gegenwart verschoben worden, und auch Bauten aus dem ausgehenden 19. Jh und auch 20. Jh finden das Interesse der Denkmalpflege. [...] Schliesslich geht es der Denkmalpflege nicht mehr ausschliesslich um die Wahrung des besonders Schönen. Vielmehr hat eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestellte Betrachtungsweise Platz gegriffen. ***Ein Objekt soll Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben. [...] Die Bewahrung von Objekten, die [...] Zeugnis für eine künstlerische, historische, wirtschaftliche, technische oder städtebauliche Entwicklung ablegen, liegt demnach grundsätzlich im öffentlichen Interesse.»*** BGE, I, 58, v. 2. Juli 1986)

Das Bundesgericht benennt nicht nur geltende Kriterien. Es bezieht den Begriff «Denkmal» nicht mehr ausschliesslich auf ein Baudenkmal oder eine Urkunde, hier: «Bauten von überragender Schönheit und Altertümer», sondern spricht allgemein von «Objekten». Der Unterschutzstellung eines historischen Parkes als Gartendenkmal stünde von Seiten des Bundes nichts entgegen, solange ein als Denkmal anzuerkennendes Objekt «Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation» ist und «Zeugnis für eine künstlerische, historische, wirtschaftliche, technische oder städtebauliche Entwicklung ablegt.»

Dies ist auch im Sinne des BBDF. Eine Garten-, Park- oder Grünanlage als «unbewegliches Objekt» kann ein Schutzgut darstellen, wenn sie von kunsthistorischem Interesse oder geschichtlich bedeutsam ist oder als Bodendenkmal erhalten ist.

Die Bundesgesetzgebung und die Schweizer Gerichte verhindern eine erweiterte Tätigkeit der Denkmalpflege in Richtung Gartendenkmalpflege nicht, ebensowenig eine Unterschutzstellung von Grün-, Garten- oder Parkanlagen, wenn diese oben genannten Bewertungen genügen und kein öffentliches Interesse dem eidgenössischen Schutz entgegensteht.

Rechtliche Ausgangslage des Kantons Bern

Das bernische kantonale Denkmalrecht beruht noch immer auf dem Gesetz vom 16. März 1902. Es wurde beschlossen, um den Transfer kantonaler Kulturgüter ins Ausland oder auch nur in andere Kantone zu unterbinden.

Im «Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden» (GEKU) beschliesst «der grosse Rat des Kantons Bern [...], für den Schutz und die Erhaltung der Kunstaltertümer zu sorgen ...» In § 1 definiert das Gesetz Schutzgüter als *«Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, [sie] werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen. [...] Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.»* Das heute noch geltende Recht beschränkt den kantonalen Schutz auf Altertümer, die sich im staatlichen bzw. kantonalen Eigentum des Kan-

tons Bern befinden, und zwar nur dann, wenn sie im kantonalen Inventar als Baudenkmäler und bewegliche Kulturgüter (Urkunden) aufgeführt sind.

Das Kriterium «Altertümer» bedarf einer näheren Begriffserläuterung. «Altertümer sind alle (auch schriftlichen) Überreste und Denkmäler aus der früheren Vergangenheit eines Volkes bzw. einer Kultur.» Sie sind auch «die zum Verständnis alter Schriftsteller notwendigen Realien (Staats-, Rechts-, Kriegs-, Sakral- und Privataltertümer).[13]

Altertümer sollen demnach Zeugnis ablegen können über die Kulturgeschichte des jeweiligen Volkes. Dadurch stellen sie durch ihre Zeugniskraft ansich einen Wert dar, der nicht unbedingt monetär zu bewerten ist. Das setzt gleichermassen voraus, dass das zu schützende Objekt gesellschaftlich und historisch einordbar ist, da an dem Gegenstand sonst kein Wert erkennbar ist. Und es setzt voraus, dass das Altertum eine erklärende Bedeutung für die Geschichte und Entwicklung der jeweiligen Kultur hat.

Das schweizerische Bundesgericht befasste sich 1966 mit der Definition des Begriffes «Altertümer» im Zusammenhang der Denkmalpflege. Das Bundesgericht stellt eindeutig fest, dass unter

«... Altertümern nicht nur Gegenstände und Werke [zu verstehen sind], die aus dem geschichtlichen Mittelalter fallen, das heisst nicht aus der ersten Zeit der Menschheit zum frühen Mittelalter. [...] Als Altertümer dürfen vielmehr alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten betrachtet werden. In diesem Sinne ist auch der im EG/ZGB 182 enthaltene Begriff ‹Altertümer› von jeher verstanden worden.» (BGE 55, 38, 4a)

Das Bundesgericht versteht unter der Definition des Begriffes «Altertümer» das «Erzeugnis» eines jeden anthropogenen rationalen und zielgerichteten Handelns «aus früherer Zeit», also einer abgeschlossenen Phase. Gegen diese weite Auslegung des Begriffes hat das Bundesgericht keine Bedenken,

«[...] Er [der Begriff] enthält lediglich eine allgemeine programmatische Angabe des Gegenstandes, auf die sich das [...] Verordnungsrecht beziehen soll, während die eigentliche Umschreibung des Inhalts des Heimatschutzes der Verordnung überlassen ist.» (BGE 55, 38, 4a)

Dadurch sind alle «Altertümer» gleich wertvoll, das Bundesgericht wertet und gewichtet nicht. Die Wertung zu vollziehen ist die ausdrückliche Aufgabe der kantonalen Gesetzgebung. Sie muss gesetzlich festlegen, welche kulturhistorisch relevanten Objekte kantonalen Schutz als anerkanntes Kulturdenkmal geniessen. Sie kann und hat auf jeden Fall den Rahmen auszufüllen, den der Bund ihr ermöglicht. Der Bund hat sich seinerseits mit dem Verfassungsartikel **Artikel 24sexies Abs. 2 & 3** die rechtliche Grundlage geschaffen, Objekte von nationalem Wert unter Eidgenössischen Schutz zu stellen.

Das bedeutet für die bernische Gartendenkmalpflege, dass denkmalwerte Gärten, Park- oder öffentliche Grünanlagen, die allgemein in der kunstgeschichtlichen Forschung als Kulturgut anerkannt sind, gleichbedeutend gegenüber allen denkmalwerten mobilen und immobilen Kulturgütern in der Schweiz sind. Ein im Kanton Bern historischer und heute erhaltener Park ist ein «Erzeugnis menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten» und besitzt daher einen Wert als Denkmal, weil er Zeugnis ablegt über vergangene gesellschaftliche und künstlerische Werte. Das Kulturgut «Garten» stellt ein «Altertum» im Sinne der Bundesgesetzgebung dar.

Das Bundesgericht erkennt seine weitrei-

chende Festlegung des Begriffes des «Denkmals». Es sieht darin aber keine Probleme, da die Anerkennung eines Objektes als Denkmal noch keine Aussagen über seine Schutzwürdigkeit trifft.

«... [A]us früheren Jahrhunderten stammende Gebäude schon dann, wenn sie für die Entstehungszeit charakteristisch sind, als ‹Denkmäler› zu betrachten, nicht erst, wenn es sich um ausserordentliche Werke von ganz besonderer Bedeutung handelt. Damit, dass die Häuser [...] als ‹Denkmäler› [...] anerkannt werden, ist indes noch nicht gesagt, dass sie wegen ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Interesses erhalten zu werden verdienen.» (BGE 55, 38, 4b)

Mit dieser Korrektivfunktion unterscheidet das Bundesgericht zwischen denkmal- und erhaltenswert. Dass ein Objekt, (hier ein Gebäude) ein Denkmal darstellen kann, dafür genügt es bereits, dass es «für die Entstehungszeit charakteristisch ist». Es muss daher nicht das letzte Objekt seiner Art darstellen, damit seine Einmaligkeit als Zeuge einer Epoche anerkannt werden darf. Der Gegenstand muss lediglich stellvertretend für eine «frühere Zeit» sein.

Damit ist aber nicht gleichzeitig eine verbindliche Aussage zum Erhalt des Objektes getroffen worden. Es muss erst anhand der oben genannten Kriterien geprüft werden, was die Besonderheit ausmacht, um den Denkmalwert als schützenswert zu begründen. Um ein Objekt unter Schutz zu stellen, muss letztlich ein öffentliches Interesse bestehen, das künstlerisch oder wissenschaftlich zu begründen ist.

Damit lässt das höchste Eidgenössische Gericht den Kantonen einen bedeutenden Spielraum bei der Konkretisierung der kantonalen Aufgabe des Heimatschutzes und der Denkmalpflege. Doch wie schöpft der Kanton Bern seinen Spielraum aus?

Das Reglement von 1902 schliesst kantonale, kulturell bedeutende Grünanlagen als eigenständiges Kulturgut aus dem Inventar und somit aus dem staatlichen Schutz aus, weil es sich freiwillig nur auf bauliche Denkmäler in kantonalem Besitz beschränkt[14]. Dennoch bietet es in dieser Fassung bereits eine Möglichkeit, historische Gärten zu erfassen und zu schützen. Sie müssen sich auf demselben Boden befinden wie das geschützte Baudenkmal.

Der Zusatz des GEKU § 1 bestimmt verbindlich, dass «Grund und Boden», auf dem sich das Baudenkmal befindet, ebenfalls der Eintragungspflicht unterstehen. Bauwerk und Boden werden dadurch zu einem untrennbaren Ensemble. Mit dem Zusatz wird gewährleistet, dass die Parzelle und die unmittelbare Umgebung des Baudenkmals vor beeinträchtigenden Veränderungen geschützt ist. Dies wird in den letzten Jahren von der kantonalen Denkmalpflege auch im Einzelfall praktiziert. Bei der Urkunde 1974 für das Schloss Schadau fehlt jedoch noch jeglicher Verweis auf den Landschaftspark.

Das bernische Denkmalrecht ist in mehrerer Hinsicht sehr eng und unzureichend gefasst. Der von Bern praktizierte Ausschluss von Gärten oder Parkanlagen ist wie der Ausschluss privater Bauten vor Unterschutzstellung wie oben aufgezeigt nicht zwingendermassen sondern frei gewählt.

Können mit dem geltenden Recht auch Gartenbauwerke wie Tempelchen, Grotten, Brunnen etc. geschützt werden? Und wird mit ihrer Anerkennung nicht auch zwangsläufig der Garten oder Park zu schützen sein, da Park und Artefakt eine untrennbare Einheit eingehen? In diesem Zusammenhang wäre zu überprüfen, ob das Anlegen eines Parkes, das Pflanzen, das Bauen von Pavillons und Brunnen, das Anlegen von Wegen und Teichen etc. nicht auch ein Akt

des Bauens ist und dies mit dem GEKU zu vereinbaren ist. Denn ein bestimmtes Material wie Holz oder Steine wird nicht vorausgesetzt[15].

Eine Möglichkeit für eine Aufnahme in das Inventar bietet das Reglement über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 18. August 1902 (REKU). Die Verordnung überlässt eine solche Entscheidung der Expertenkommission. § 5 Abs. 3 beschränkt sich nicht explizit auf die Aufnahme von einem Baudenkmal in das Inventar, sondern das Reglement bezeichnet diese als «Gegenstände». Es verneint die Möglichkeit nicht, weil es mit dem Wort «Gegenstände» von einer Mehrzahl von Kunstaltertümern schreibt und nicht nur von einem einzigen Objekt. Eine Auslegung, dass letztlich alle «Gegenstände» einem Baudenkmal zugehören, sofern sie einen Teil der Gesamtausstattung der Anlage ausmachen, wird durch den gesetzlichen Auftrag nicht widerlegt. Mit einer möglichen Unterschutzstellung von Nebengebäuden eines Gartens wäre aber gleichzeitig der Garten ansich in den Schutz einzubeziehen.

Mit dem **Baugesetz (BauG)** und der kantonalen **Bauverordnung (BauVO)** zur Durchführung des Baugesetzes besitzt der Kanton Bern die Möglichkeit, bestehende Denkmäler und Anlagen vor **zukünftigen** Veränderungen zu schützen, indem er sensible Bereiche zu einer Schutzzone zusammenfasst und vor Beeinträchtigungen bewahrt. Das Baurecht greift nur bei einer Änderung von bestehenden baulichen Nutzungen oder geplanten Neubauten.
Art. 9 und 10 BauG regeln den «Ortsbild- und Landschaftsschutz». Dort steht in:

«Art. 9 (1) Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften, und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. [...]»

Art. 10 beschreibt die Objekte, auf die besonders Rücksicht zu nehmen ist:

«(1)b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie geschichtliche Stätten und bedeutende öffentliche Aussichtspunkte; c. für die Landschaft oder die Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze [...]»

Das Gesetz trennt hier den Begriff «Anlagen» von «Bauten» und erkennt an, dass «Anlagen» vor Beeinträchtigungen oder Veränderungen zu schützen sind[16]. Damit können geschützte Bauten und Ensembles, vor allem aber auch bemerkenswerte Grün-, Garten- oder Parkanlagen zumindest bei zukünftigen Planungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Damit schützt das Gesetz den Gegenstand «Anlage», der im Kanton Bern noch gar nicht als eigenständiges Schutzgut nach dem Gesetz von 1902 anerkannt ist. Das BauG greift entweder vor, da der Gesetzgeber den Schutzwert von historischem Grün erkannt hat oder das Gesetz kann bei Gärten nicht greifen. Schützt das Gesetz aber historisch wertvolle Grünanlagen vor zukünftigen Beeinträchtigungen, wird dem Grün auf diesem Weg Schutzwürdigkeit zuerkannt. Damit ist es zu seiner juristischen Anerkennung als Gartendenkmal nicht mehr weit. Eine Unterschutzstellung wäre dann die logische Folgerung.

Weniger hilfreich ist das **Naturschutzrecht** des Kantons Bern. Mit der (heute nicht mehr gültigen) Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmalen vom 29. März 1912 gibt sich der Kanton Bern das Recht, Bestandteile der Natur zu schützen.

«§ 1 Dem Schutz des Staates werden die Naturdenkmale unterstellt, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ist. Als solche Naturdenkmale kommen namentlich in Betracht: Findlingsblöcke, Gletscherschliffe, Felspartien, bemerkenswerte geologische Bildungen, Höhlen,

Schluchten, Grotten, Wasserfälle und Wasserläufe, stehende Gewässer, Moore, einzelne Bäume, Baum- und Pflanzengemeinschaften, Waldbestände, Waldstellen, sowie andere Plätze und Örtlichkeiten, die in wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind oder von charakteristischen Pflanzen oder Tieren bewohnt sind.»

Das Gesetz schützt Bestandteile von belebter und unbelebter Natur, die nur aufgrund einer sehr langen Entwicklungsgeschichte und ohne anthropogene Einwirkungen vorkommen und Bestand haben. Jede menschliche Einwirkung auf das Schutzgut hätte unweigerlich die Zerstörung desselben oder in Teilen davon zur Folge. Diese empfindliche Natur soll vor Eingriffen des Menschen nachhaltig bewahrt werden. Durch die Aufzählung der zu schützenden Teile der vornehmlich alpinen Landschaft schliesst das Gesetz den Garten als Produkt anthropogenen Wirkens vor der Unterschutzstellung aus. Damit negiert es, dass auch Menschen Initial einer Entwicklung sein können, die eines Tages schützenswert sein kann (z.B. das Auswildern von Stinzenpflanzen in landschaftlichen Gärten oder verwilderte Kräutergärten bei Burganlagen etc.). Mit der Novellierung des Gesetzes vom 15. Sept. 1992 scheint sich die Einstellung nicht zu ändern. Das Gesetz sieht eine Bestimmung hauptsächlich in dem Schutz empfindlicher naturnaher Lebensräume.

Dass dies nicht zwangsläufig so sein muss, zeigen die Richtlinien für den Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz (RNLD) des Kantons Schwyz. Trotz einer dem bernischen Natur- und Heimatschutz ähnelnden Gesetzgebung mit zum Teil gleichlautenden Formulierungen geht der Kanton Schwyz bei der Fassung seiner Schutzgüter weiter. Die RNLD basieren auf dem Schwyzer Raumplanungsgesetz vom 14. Mai 1987 und dem NHSR des Jahres 1927. Die Richtlinien benennen neben Bewertungskriterien auch einzelne Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes, denen eine Schutzwürdigkeit zugestanden wird. Dem Landschaftsschutz steht die Wahrung und Sicherung der schutzwürdigen Landschaftsbereiche zu, aus Gründen der Ästhetik und des Erholungswertes der Landschaft. Für den Kanton Schwyz sind Kulturformen in der Landschaft ebenso schutzwürdig wie vielfältige Landschaften mit ihren Hügeln und Tälern. Daher kommen ausdrücklich in Betracht: « – Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen [...]; – Einzelbäume, Baumreihen, Alleen; – Trockenmauern; – Historische Verkehrswege [...]; Parkanlagen, Bauerngärten, Hochstamm-Obstgärten, Rebberge; [...].»[17] (RNHD, 1989, 24) Diese Objekte und Gebiete «gehören ins Inventar»[18] sind also als schutzwürdig anerkannt.

Erfassung und Unterschutzstellung von historischen Gärten (am Bsp. des Kantons Bern)

Ziel einer jeden Unterschutzstellung ist der Erhalt des zu schützenden Objektes in seiner originalen Substanz. Es soll Zeugnis geben über gesellschaftliche und künstlerische Entwicklungen und Verpflichtungen während seiner Entstehungszeit. Es soll die verschiedenen handwerklichen Fähigkeiten seiner Erschaffer darlegen und Auskunft geben über die damals verwendeten Materialien, Arbeitstechniken und Werkzeuge. Jegliche Wiederherstellungsmassnahmen sollen das authentische Bild nicht verfälschen durch falsche Materialwahl und Techniken. Eine ausführliche Bestandesaufnahme ist daher sehr wichtig. Dabei sollen die verschiedenen künstlerischen Epochen und Überlagerungen nicht zugunsten der originalen Gestalt aufgegeben werden, sondern sie sollen gleichberechtigt nebeneinander bestehen können.

Aber «einen historisch wertvollen Garten kann man nur schützen, indem man seine Geschichtlichkeit akzeptiert und einen Weg dafür sucht, wie einerseits das originale Grundkonzept wieder besser sichtbar gemacht werden kann und wie anderseits die verschiedenen Epochen und Persönlichkeiten, die den Garten geprägt haben, trotzdem spürbar bleiben können.»[19]

Gemäss seinem gesetzlichen Auftrag ist der Kanton Bern verpflichtet, Schutzinventare über seine Altertümer und Natur- und Kulturdenkmäler zu erstellen. Der gesetzliche Auftrag für die momentane Aufnahme von Bauten in das Bauinventar resultiert nicht aus dem kantonalen Denkmalgesetz, sondern aus dem Inkrafttreten des BauG (Art. 10 Abs. 2 BauG und Art. 13a Abs. 1 BauVO) des Jahres 1985. Jede Gemeinde muss verbindlich bis 2004 eine Denkmalliste ihrer schützenswerten Bauten erstellen oder besitzen.

Der Umfang einer Inventarisierung eines Gebäudes umfasst im Inventar in der Regel ein DIN A4 Blatt je Objekt. Nach Angaben der kantonalen Denkmalbehörde verbleiben etwa zehn engbeschriebene Zeilen für eine Baubeschreibung und die Baugeschichte eines jeden erfassten Objekts. Dem Inventar werden zwei bis drei Photographien beigelegt, ggf. ein Übersichtsplan. Denkmalwerte Gärten, die dem Haus zugehörig erscheinen, werden als «eine gute Aussenanlage» erwähnt.

In Bern stellt es sich als Hindernis heraus, dass schützenswerte Bauten im Privatbesitz nur unzureichend und nicht über das Denkmalrecht vor Veränderungen geschützt werden können. Der Schutz ist auf Objekte im Besitz der öffentlichen Hand oder öffentlicher Körperschaften beschränkt. Daher werden alle Genehmigungsverfahren, die das Gebäude betreffen, behördenintern geregelt. Ein Kompromiss wird, sofern nötig, ebenfalls innerhalb der Behörde getroffen. Eine gerichtliche Regelung ist nicht nötig, dadurch entfällt aber auch eine stückweit öffentliche Kontrolle. Eine eventuelle Diskussion in der Öffentlichkeit findet erst statt, wenn z.B. eine Restauration, ein Umbau oder eine Nutzungsänderung den Stimmberechtigten über eine kantonale bzw. Gemeindeabstimmung vorgelegt wird. Dies ist z.B. bei einer Nutzungsänderung oder Kreditaufnahme der Fall. Die vorbereitenden Arbeiten sind dann aber meistens sehr weit fortgeschritten und werden mit einer Stimmempfehlung des jeweiligen Regierungs- oder Stadtrates an die Stimmberechtigten weitergegeben. Der Stimmempfehlung wird denn auch oft bei Abstimmungen entsprochen.

Private Vorhaben können in Bern nur über das Raumplanungsgesetz und über eventuell bestehende Sonderbauvorschriften eines Überbauungsplans reglementiert werden. Auf diesem gesetzlichen Weg hat die Gemeinde Einfluss auf die Entwicklung ihres Gebietes, welches in ihrer Gemarkung liegt. Über Art. 17 BPR besitzt die Gemeinde die Möglichkeit, Schutzzonen zu erstellen und bestimmte Bauvorhaben, die ein schützenswertes Objekt beeinträchtigen, zu verändern oder in Gänze zu untersagen. Die Denkmalpflege kann nur beratend zur Seite stehen, wenn sie davon Kenntnis erhält.

Ist eine Unterschutzstellung eines Baudenkmals beschlossen, wird der Umfang des Schutzes genau definiert, z.B. ein Gebäude ist in seiner äusseren Erscheinung geschützt. Im Falle von Schloss Oberhofen und Schloss Thunstetten erstreckt sich der Schutz auch ausdrücklich auf den Garten. Das Schlössli in Oberhofen wird «in seiner Gesamtheit» unter Schutz gestellt. Es gilt abzuwarten, ob sich solche Eintragungen häufen und wie man dann beginnt, Gärten an sich zu bewerten. Derzeit scheint es, dass

jene Gärten ausdrücklich geschützt werden, deren Gestaltung man direkt ablesen kann. Bei veränderten oder vernachlässigten Gärten oder Parkanlagen, wird diese leicht übersehen.

Aus den Kriterien, nach denen ein Gebäude bewertet und unter Schutz gestellt worden ist, resultieren auch die Veränderungsmöglichkeiten. Da Privatbesitz zwar gesichtet, aber nur mit Einverständnis des Besitzers auch tatsächlich unter kantonalen Schutz gestellt werden kann, erfolgt der Einfluss der Denkmalpflege erst bei genehmigungspflichtigen Veränderungsvorhaben wie Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen. Hier kann die Denkmalpflege Arbeiten verhindern oder steuern, die das als «schützenswert» eingestufte Denkmal in irgendeiner Form beeinträchtigen oder gar zerstören könnten. Daher muss der Eigentümer spätestens bei einem Genehmigungsantrag darüber informiert werden, dass das entsprechende Objekt als «schützenswert» eingestuft ist und Einschränkungen über seine freie Verfügbarkeit bestehen. Als Einschränkung muss gesehen werden, dass viele Gerichtsentscheide dem Privateigentum eine höhere Bedeutung beimessen als einer gesellschaftlichen Aufgabe, Kulturgüter zu bewahren.

Die Methodik und die damit verbundenen Instrumente sind ausreichend, um eine denkmalpflegerische Arbeit im Kanton Bern zu gewährleisten. Sie stellen die Voraussetzung dar, die Aufgaben der Denkmalpflege gerecht zu erfüllen. Ein Einbeziehen der Gartendenkmalpflege in den Tätigkeitsbereich ist meines Erachtens möglich, wenn der politische Wille zustandekommt. Die bestehenden Instrumente lassen sich ohne Probleme auf die Gartendenkmalpflege übertragen.

Wenn im Kanton Bern das neue Denkmalrecht beschlossen ist, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Denkmalpflege private Bauten und Gärten inventarisieren und schützen will, sollte sich eine Änderung in der Rechtspraxis einstellen.

«Der Aufbau einer Freiraumdenkmalpflege ist nicht von heute auf morgen möglich. Es bedarf noch grosser Anstrengung von allen Seiten, bis das Bewusstsein herangereift ist, dass Gärten unverzichtbare Bestandteile unseres kulturellen Erbes sind und dementsprechend behandelt werden wollen.»[20]

Ansätze einer gartendenkmalpflegerischen Arbeit gibt es im Kanton Bern durchaus. Sie stellen aber letztlich erst einen Anfang dar.

Stellung der Gartendenkmalpflege in der Öffentlichkeit

Dargestellt wird der Gegensatz zwischen dem Anspruch der Denkmalpflege und der untergeordneten Stellung der Gartendenkmalpflege. Anspruch und Wirklichkeit differieren deutlich. Die Hauptgründe für die Situation werde ich kurz benennen, die ausführliche Diskussion darüber möchte ich aber nicht in diese Arbeit tragen.

Bei der Vorstellung des neuen kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Sommer 1995 definiert die Kantonale Denkmalpflege Bern ihre Aufgabe selbst:

«Jede Gesellschaft habe nicht nur ein Recht auf Geschichte. Sie sei auch verpflichtet, diese im Bewusstsein der Generationen zu bewahren. Die Denkmalpflege ist eine von verschiedenen Möglichkeiten zur Pflege des geschichtlichen Bewusstseins. Das kulturelle Erbe bezeichnet [die Denkmalpflege] als einen Baustein zur Wahrung der Identität eines Volkes».[21]

«Die Denkmalpflege hat somit einen kulturellen Auftrag. Sie kümmert sich [...] um die wesentlichen Objekte, die [...] das Wesen unserer Städte, Quartiere, Dörfer, Ortsbilder und Streu-

siedlungen ausmachen. Diese Objekte stiften Identifikation, Heimatgefühl und Vertrautheit als wesentliche Basis des Lebens. [...]. [Die Denkmalpflege] sucht [...] die Kontinuität einer Baukultur zu fördern.» [22]

Doch die Praxis ist eine andere, wie viele klagen, die in der Gartendenkmalpflege tätig sind:

«Gärten werden noch immer kaum als eigenständige künstlerische Schöpfungen betrachtet. Tatsache ist aber, dass es sich – wie bei Kunstwerken und Denkmälern – um kulturgeschichtliche Dokumente handelt. [...] Wenn die Schweiz nicht zu den klassischen Gartenländern gehört, hat sie eine lange Tradition und eine vielfältige Gartenarchitektur aufzuweisen.»[23]

«Es braucht noch viel Aufklärungsarbeit, bis [...] die Bedeutung auch von kleineren Anlagen allgemein anerkannt ist und bis die Einsicht Fuss fasst, dass zu einem historischen Ortsbild auch die Pflege der historischen Gärten gehört. Von [...] der Erkenntnis des historischen Grünanlagen innewohnenden eigenen Wertes und der oft einzigartigen gartenkünstlerischen Leistung, sind leider selbst kulturhistorisch Gebildete oft noch weit entfernt.»[24]

Und STÖCKLI stellt fest, dass *«Schutz und Erhaltung historischer Gärten und Anlagen jedoch nur möglich [sind], wenn ihre Bedeutung als Kunst- und Kulturdenkmal erkannt wird.»* Denn *«[t]rotz des in den vergangenen Jahren stark gewachsenen Interesses und Verständnisses für die Erhaltung gewachsener Strukturen im allgemeinen und historischer Gärten und Anlagen im besonderen, sind jedoch vor allem die gartenarchitektonischen Schöpfungen des 19. und frühen 20. Jhs heute ganz besonders gefährdet.»*[25]

So steht die Denkmalpflege, deren Hauptanliegen die Wahrung der kulturellen Integrität und Kontinuität eines Volkes sein soll, dem Gartendenkmal unschlüssig gegenüber. Denn der öffentliche Rückhalt scheint in der Schweiz zu fehlen. Man ist sich des Problems des steten Verlustes von bedeutenden Gärten in der Öffentlichkeit nicht ausreichend bewusst.

Die Anerkennung der Bedeutung, die eine historische Grün-, Park- oder Gartenanlage für die Gesellschaft darstellt, ist nie über den Kreis «enger Gartenfreunde»[26] und weniger Kunsthistoriker hinausgetreten, weshalb sich auch keine Lobby bilden konnte. Zu gross sind die Vorbehalte. Es ist auffallend, dass viele Artikel zum Stande der Schweizer Gartendenkmalpflege in den letzten Jahren vornehmlich in Deutschland publiziert wurden. Und so fragt sich nicht nur RUOFF:

«[...] warum wittert denn der Schweizer Bürger in [der Gartendenkmalpflege] nur ein neues Hirngespinst der Schweizer Bürokratie?»[27]

Nach RUOFF ist man nicht gewillt offen zuzugeben, ein Opfer für das Grün auf sich zu nehmen. Aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahlen in der Schweiz und dem steten Mangel an Bauland, ist jede Massnahme denkmalpflegerischer Art ein grösserer Eingriff als in manchen anderen Ländern. Und so wird die Unterschutzstellung einiger Gärten gleich als Gefährdung der Baubranche uminterpretiert[28]. Nach ROHRER-AMBERG befinden sich die von Überbauung besonders betroffenen Landschaftsgärten aus der Jahrhundertwende heute *«in bester Citylage, und der Wert der Grundstücke wird mit zweistelligen Millionensummen gehandelt». So ist eine Unterschutzstellung in der Schweiz «immer mit enormen Kosten verbunden, da der freien Verfügungsgewalt über das Privateigentum ein sehr grosser Stellenwert zukommt.»*[29]

Dies mag zweierlei Gründe haben. Zum einen ist es eine Frage der Ausbildung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst. In der Denkmalpflege wird bedauert, dass kunsthistorische

und damit auch denkmalpflegerische Fragestellungen nur am Rande und nur knapp behandelt werden. Das heisst, dass die Mitarbeiter der Behörden zu wenig auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden, schweizerisches Kulturerbe zu wahren. Dadurch gelangt der Arbeitsbereich des Schutzes von Kulturgütern vielfach aus dem Blickfeld der zukünftigen Sachbearbeiter. Das ist schon der Fall bei Baudenkmälern, weitaus mehr aber in der Gartendenkmalpflege. Dabei verweist FRÖHLICH auf die Aufgabe des Bundes, *«... dem es überlassen bleibt, im Bereich der Denkmalpflege an die zweckmässige Aus- und Weiterbildung der Fachleute beizutragen.»*[30] Das hat zum anderen zur Folge, dass eine aufklärende Öffentlichkeitsarbeit der Gartendenkmalpflege gar nicht erst einsetzen kann, da das fehlende Bewusstsein der meist fachfremden Sachbearbeiter keine Anregungen leisten kann. Eine Problematik stellt sich spätestens ein, wenn Ämter mit möglichen Gartendenkmälern konfrontiert werden.

Auch RUOFF sieht das Problem der steten Unterschätzung oder Negation einer vorhandenen Bedeutung von historischen Gärten in der Schweiz. Die Folge des fehlenden Bewusstseins für schweizerische Gartenanlagen liegt ursächlich in der unterbliebenen gesellschaftlichen Aufklärung. Ansätze hat es in der Schweiz mehrfach gegeben, so machten das Jahr der Denkmalpflege 1975, die Bücher von HAUSER («Bauerngärten der Schweiz 1976) und HEYER («Historische Gärten der Schweiz» 1980), die schweizerische Aktion «Grün 80», die Eröffnung des Archivs für die Schweizer Gartenarchitektur und Landschaftsplanung 1982 und der Verkauf des Schoggitalers des Schweizer Heimatbundes 1995, dessen Erlös für die Pflege von alten Gärten und den Erhalt bei drohender Zerstörung verwendet wurde, auf die historischen Gärten in der Schweiz aufmerksam. Begleitend zu der letztjährigen Aktion haben zahlreiche gesamtschweizerische Ausstellungen und Veranstaltungen stattgefunden, die die Arbeit der Gartendenkmalpflege thematisierten. Doch findet sie dadurch Eingang in eine öffentliche Diskussion und dadurch in die Schweizerische Gesetzgebung?

«Ein neues Denkmalrecht [im Kanton Bern] ist unerlässlich geworden, weil das alte nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage entspricht.»[31]

Zahlreiche Neuerungen finden Eingang in das Gesetz wie die bald mögliche Unterschutzstellung privaten Eigentums und der Schutz von Interieur, dem neuen Ensemblerecht, etc. Bedauerlicherweise zeichnet sich ab, dass man sich nicht durchringen wird, historische Grün-, Park- oder Gartenanlagen mit in den Schutz des Gesetzes einzubeziehen, obwohl diese bei der ersten Vernehmlassung 1995 mit erwähnt waren. Bei der im Regierungsrat geforderten Straffung des Gesetzes fiel diese Forderung wieder heraus.

Es ist «... aber nicht Ziel der Denkmalpflege, ständig mehr Geschäfte zu betreuen. Sie will dort wirksam sein, wo Qualität des Objekts und des Ortsbildes es erfordert, dort aber möglichst ausnahmslos und rechtzeitig.»[32]

Diese Lücke füllen jetzt in Zusammenarbeit mit ICOMOS Private, die begonnen haben, schützenswerte Gärten zu inventarisieren. Ein Zustand, den Fröhlich bereits 1987 beklagte: *«In der Schweiz übernehmen private Organisationen Aufgaben, die anderswo von staatlichen Organen versehen werden.»*[33]

«Wenn wir Wert legen auf einen sorgfältigen Umgang mit alten Gärten, dann müssen wir uns auch bereit erklären, die finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen dieser Bestrebungen auf uns zu nehmen. [...] Bei einer Unterschutzstellung wären «mit Sicherheit [...] ge-

wisse Abänderungen von Zonenplan und Bauordnungen notwendig.»[34]

Es bleibt zu hoffen, dass der Kanton Bern die Bedeutung seiner historischen Gärten noch vor dem Abschluss der Novellierung des kommenden Denkmalgesetzes (an-) erkennt und mit einer namentlichen Aufführung im Gesetz der besonderen Schutzwürdigkeit dieser empfindlichen Kulturgüter Rechnung trägt. Historische Grünanlagen sind heutzutage vor Veränderungen weitaus mehr gefährdet als beispielsweise Baudenkmäler, da man ihren Wert auch heute noch oftmals zu gering schätzt, diesen bewusst nicht anerkennt oder Unkenntnis in der Pflege zu unwiederbringlichen substantiellen Verlusten führen kann. Eine Aufnahme in das Gesetzeswerk wäre der notwendige öffentliche Auftrag, sich für die kulturelle Bedeutung mehr als bislang auseinander- und einzusetzen. Dem Kanton Bern stehen die rechtlichen Möglichkeiten offen, es liegt an ihm, in wie weit er seinen gesetzlichen Auftrag, den er von der Schweizerischen Bundesregierung erhielt, versteht und ausfüllt.

Aber das neue kantonale Gesetz ist noch nicht beschlossen, und solange arbeitet die Denkmalpflege auf der Grundlage des Denkmalrechts von 1902.

Steffen Roth

1 ROTH, Steffen: «Parkpflegewerk Schlosspark Schadau, Entwurf zur gartendenkmalpflegerischen Wiederherstellung des Schadauparkes in Thun / Schweiz», Berlin, 1996
2 Ihr voran gingen die Charta von Athen, die Charta von Mainau 1962 und die Resolution von Schwetzingen 1977.
3 DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ: «Historische Gärten und Grünanlagen», Faltblatt F 12, Bonn, 1987
4 KROSIGK, Klaus v.: «Das Parkpflegewerk – Aspekte zu seiner Entwicklungsgeschichte», Skript vom 12.2.1991 der Arbeitstagung «Parkpflegewerke», Hrsg: DGGL Berlin, Feb. 1991
5 KALESSE, Andreas: «Sind Gartendenkmalpflege und Naturschutz Gegensätze?», in: SYMPOSIUM GARTENDENKMALPFLEGE, Referate des Symposiums am 27. April 1989 in Mainz, Hrsg: DGGL und Stadt Mainz, S. 40
6 Art. 24sexies der Bundesverfassung «(1) Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.»
7 MUNZ, Robert: «Das Recht der Denkmalpflege heute» in: «100 Jahre Denkmalpflege der Eidgenossenschaft», 38/1987, Bern, 1987, S. 104 - 110
8 JUSTIZDEPARTEMENT DES KANTONS SCHWYZ: «Richtlinien für Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz», Schwyz, 1989, S. 13
9 Nach der Charta von Florenz ist eine geschichtliche Stätte wie folgt definiert: «Art. 8. Eine historische Stätte ist ein bestimmter Landschaftsteil, der eine denkwürdige Tatsache vergegenwärtigt: Stätte eines wichtigen historischen Ereignisses, Ursprungsstätte eines berühmten Mythos, eines epischen Geschehens oder Gegenstand eines berühmten Gemäldes etc.»
10 Worunter man in der jüngeren Kunstgeschichtsforschung unter «Kulturdenkmäler» auch historische Parkanlagen und Gärten versteht. (s.o)
11 MUNZ, Robert: «Landschaftsschutz als Gegenstand des Bundesrechts», in: «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», 1986, S 1f.
12 MUNZ, 1986, ebd., S. 3
13 Der Neue Herder, Band 1, «Altertümer», Freiburg, Basel, Wien 1965, S. 123
14 Eine Ausnahme stellt GEKU §2 dar, welches besagt, dass private Baudenkmäler und Urkunden im Privatbesitz auf deren Antrag und Verlangen geschützt werden dürfen.
15 Vgl. dazu Art. 1ff. der Charta von Florenz an anderer Stelle.
16 Art. 9 (2) BauG: «Besonders schutzwürdige Objekte (Art. 10) dürfen weder nachteilig verändert noch abgebrochen werden, noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden.»
17 JUSTIZDEPARTEMENT DES KANTONS SCHWYZ: «Richtlinien für Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz», Schwyz, 1989, S 24
18 Ebd, S. 30
19 ROTZLER, Stefan: «Vom Umgang mit alten Gärten» in: «Gärten in Riesbach». Ausstellungskatalog, Zürich, 1980, S. 113
20 ROTZLR, 1980, ebd., S. 119
21 «Unerlässlich, nach 90 Jahren ein neues Gesetz» in: DER BUND v. 8.7.1995, S. 35
22 SCHWEIZER, Jürg: «Ein Kanton mit Denkmalpflegetradition» in: DER BUND vom 8.7.1995, S. 35
23 Bucher, A., in: ANTHOS 2/95, S. 50
24 RUOFF, Eeva: «Denkmalpflege im Freiraum» in: ANTHOS, 2/85, S. 10
25 STÖCKLI, Peter, in: ANTHOS, 2/85, S. 47 f.
26 RUOFF, Eeva in: ANTHOS, 2/85, S. 11
27 RUOFF, Eeva in: ANTHOS, 2/85, S. 10
28 Vgl. RUOFF, ebd., S. 10
29 ROHRER-AMBERG, in: ANTHOS 2/95, S. 45
30 FRÖHLICH, Martin: «Die Rolle des Bundes beim Schutz schweizerischer Baudenkmäler» in: «100 Jahre Denkmalpflege der Eidgenossenschaft», Hrsg: JUSTIZDEPARTEMENT DES INNERN & GESELLSCHAFT FÜR SCHWEIZERISCHE KUNSTGESCHICHTE; Heft 38/1987, Bern, 1987, S. 88
31 «Unerlässlich, nach 90 Jahren ein neues Gesetz» in: DER BUND, v. 8.8.1995
32 SCHWEIZER Jürg: «Ein Kanton mit Denkmalpflegetradition» in: DER BUND vom 8.7.1995, S. 35
33 FRÖHLICH, 1987, S. 87
34 ROTZLER, 1980, S. 118